

Ausstellung „Zeichen als Waffen – zum Beispiel das Emblem der Rote Armee Fraktion“
des Deutschen Buch- und Schriftmuseums der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig
Impulsreferat zur Ausstellungsöffnung am 21.6.2018, ab 19:30 Uhr zum Thema

„Werben für die RAF – aus der Sicht eines Strafverfolgers“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin zurzeit im privaten Bereich regelmäßig mit dem Thema „Emblem“ konfrontiert, weil mein 7-jähriger Enkel nicht nur – wie ich – Schwabe ist, sondern auch ein glühender Anhänger des VfB Stuttgart. Er trägt deshalb bei jeder Gelegenheit das VfB-Trikot und zeichnet laufend das Logo dieses Fußballclubs und bringt damit seine Verbundenheit mit diesem Verein zum Ausdruck.

Solche Erkennungszeichen, die erkennbar vorrangig Werbezwecken dienen, gibt es bei uns praktisch überall, man denke nur an die Autobranche, etwa die Fahrzeuge mit dem Mercedesstern. Gleiches kennen wir im politischen Raum bei der Bezeichnung der Parteien. Neben dem Zweck der Werbung kommt jeweils noch eine Identifikationsaufgabe hinzu – z.B.: ich bin Fan des FC Bayern oder ich bin Porschefahrer. Und dabei wird in der Regel nicht der volle Name ausgesprochen, also Bayerische Motorwerke, sondern die Kurzform BMW. So spricht mein Enkel selbstverständlich nicht vom „Verein für Bewegungsspiele“, sondern vom VfB Stuttgart. Und wir reden üblicherweise nicht von der „Roten Armee Fraktion“, sondern von R-A-F oder gar von RAF, wobei nicht uninteressant ist, dass sich – etwa im politischen Bereich – hauptsächlich die Verwendung von 3 Buchstaben durchgesetzt hat.

Natürlich haben auch terroristische Gruppierungen diese Werbefunktion von Emblemen erkannt und für ihre Zwecke eingesetzt; ja – man kann es wirklich so formulieren – sie habe ihr jeweiliges Logo als Waffe in dem von ihnen erklärten Krieg instrumentalisiert. Wir kennen die Verwendung eines Zeichens als Waffe für unsägliche Zwecke vom Hakenkreuz, dessen Verwendung heutzutage – genauso wie der Hitlergruß – als Kennzeichen einer verfassungsfeindlichen Organisation strafbar ist. So kennen wir solche Embleme bei allen europäischen Terrorgruppierungen, etwa der französischen „action directe“, den italienischen „Roten Brigaden“ oder der deutschen „Bewegung 2. Juni“ (die sich nach dem Todestag des Studenten Benno Ohnesorg benannt hat und die Mitte der 1970er-Jahren durch den Mord am Berliner Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann und die Entführung des Berliner CDU-Politikers Peter Lorenz traurige Bekanntheit erlangt hat); wir kennen die Großbuchstaben „RZ“ bei den linken Revolutionären Zellen (die u.a. für den Mord an dem hessischen Minister Karry im Jahr 1981 verantwortlich sind) und wir haben – zuletzt – aus einem Propagandavideo die Buchstabenfolge „NSU“ für den rechtsterroristischen Nationalsozialistischen Untergrund zur Kenntnis nehmen müssen. Und uns allen ist natürlich das Logo der „Roten Armee Fraktion“ bekannt – jener fünfzackige rote Stern mit dem Schriftzug „RAF“ und dem Bild einer Maschinenpistole.

Zwar sprachen auch die RAF-Leute - wie alle Anarchisten - von der sog. Propaganda der Tat, wonach man seine Ziele und Prinzipien nicht allein mit Worten zum Ausdruck bringen müsse, sondern vor allem mit Attentaten, weil dies „die populärste, stärkste und unwiderstehlichste Form der Propaganda“ sei. Die RAF-Mitglieder waren sich aber auch darin einig, dass nicht allein die von ihnen begangenen Attentate für sich sprechen, also für die RAF werben sollten, sondern entsprechend dem Gewicht der Medien auch über Veröffentlichungen Propaganda für die terroristischen Ziele der Gruppe betrieben werden sollte.

Dieses RAF-Emblem war – wie die Markenzeichen in der freien Wirtschaft – ganz wichtiger strategischer Bestandteil der fraglos beeindruckenden Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder dieser terroristischen Vereinigung und einzelner ihrer Anwälte. Diese Propaganda der RAF bestand auch ganz wesentlich darin, ihre Mitglieder in einer Opferrolle darzustellen, etwa mit den unwahren Behauptungen, etwa: die RAF-Gefangenen seien im Stammheimer Gefängnis einer „Isolationsfolter“ unterworfen, oder: die Justiz sei für den Tod des RAF-Angehörigen Holger Meins verantwortlich, der sich entsprechend einem internen RAF-Befehl bewusst zu Tode gehungert hatte; oder: Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe seien am 18. Oktober 1977 nach der Befreiung der Landshut-Geiseln in Mogadischu vom Staat ermordet worden.

Der größte Hit dieser gezielt täuschenden Propagandaarbeit war wohl der Stammheim-Besuch von Jean-Paul Sartre und seine anschließende Behauptung, er habe gesehen, dass und wie Andreas Baader isoliert werde: seine Zelle weise ja nur einen Tisch und zwei Stühle auf; Sartre hatte gar nicht registriert, dass er nur das fraglos spartanische Besucherzimmer gesehen hatte, nicht aber die Zelle Baaders. Im 7. Stock des Gefängnisses herrschte hingegen das absolute Gegenteil von Isolation; die RAF-Gefangenen genossen dort unvorstellbare Privilegien, etwa die gemeinsame Unterbringung von Frauen und Männern im selben Gefängnistrakt oder der tägliche sog. Umschluss mit offenen Zellentüren.

Mit solchen Unwahrheiten wurden Unterstützer und Sympathisanten für die RAF gewonnen, ja sogar Mitglieder für den terroristischen Kampf aus der Illegalität. Einer von ihnen hat mir gegenüber unter Tränen gestanden, nur deshalb RAF-Mitglied und dadurch zum Mörder geworden zu sein, weil er geglaubt habe, die Stammheimer RAF-Gefangenen seien vom Staat ermordet worden; später habe er innerhalb der Gruppe dann erfahren, dass dies eine gezielte Lüge gewesen sei, es sich vielmehr um eine koordinierte „suicide action“ gehandelt habe, also um eine Selbstmordaktion, bei der man den eigenen Tod zur Werbung gegen den Staat und für die RAF instrumentalisiert habe.

Diesem Ziel der Werbung für die RAF diene vor allem auch ihr einprägsames Logo, das durch den roten fünfzackigen Stern an die kommunistische Revolution und der Name natürlich an die russische Rote Armee denken lassen sollte, die Abkürzung RAF vielleicht aber auch an die Royal Army Force der Briten, also ebenfalls an einen siegreichen Gegner des NS-Regimes im 2. Weltkrieg. Manche meinen, dass dem Erfinder des RAF-Emblems beim Zeichnen der Maschinenpistole ein beachtlicher Fehler unterlaufen sei, weil er nicht eine russische Kalaschnikow gezeichnet habe, die vor allem das RAF-Idol Che Guevara benutzt hatte, sondern eine MP 5 des deutschen Waffenherstellers Heckler & Koch, also eine Standartwaffe der Polizei des gehassten Staates. Oder war es vielleicht sogar Absicht, hat die RAF bei ihren Attentaten doch immer wieder Schnellfeuerwephere von Heckler & Koch benutzt – etwa bei der Entführung Schleyers und der Ermordung seiner vier Begleiter in Köln.

Unter dem Stichwort „Werben für die RAF“ versteht ein Strafverfolger wie ich vor allem ein strafbares Verhalten nach § 129 a des Strafgesetzbuches. Danach ist nicht nur die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung unter Strafe gestellt, sondern auch die Unterstützung einer solchen Terrorgruppe und grundsätzlich aus das Werben für sie. Denn der von den Benutzern des Logos beabsichtigte Zweck der Propaganda ist ja prompt eingetreten, wie die hohe Zahl von Unterstützern und vor allem tausende RAF-Sympathisanten in den 1970er- und 1980er-Jahren zeigen. Dementsprechend war vor allem Anfang der 1980er-Jahre in der Öffentlichkeit sehr oft der Schriftzug „RAF“ zu sehen – aufgesprüht auf Wänden, aber auch aufgemalt auf Betttüchern, die an Autobahnbrücken aufgehängt wurden, um möglichst viele Personen damit zu erreichen – häufig verbunden mit Forderungen wie „Freilassung der RAF-Gefangenen!“ oder „Keine Isolationsfolter für RAF-Gefangene!“. Nach der seinerzeit geltenden Gesetzesfassung war all dies strafbar, weil jegliche Form der „Sympathiewerbung“ zugunsten einer Terrorgruppe unter den weiten Begriff des Werbens

fiel. Deshalb haben wir bei der Bundesanwaltschaft für jeden Einzelfall ein Ermittlungsverfahren wegen strafbarer Werbung für eine terroristische Vereinigung eingeleitet. In einigen Fällen konnten wir die Täter ermitteln, die dann in der Regel zu einer Geldstrafe verurteilt wurden.

Die Strafbarkeit dieser puren Sympathiewerbung hat der Gesetzgeber im Jahr 2002 abgeschafft und § 129 a StGB in Bezug auf den Werbe-Tatbestand dahingehend eingegrenzt, dass nur noch strafbar ist, wenn jemand für eine Terrorgruppe „um Mitglieder oder Unterstützer wirbt“. Seither ist die Zahl derartiger Ermittlungsverfahren und Verurteilungen deutlich gesunken.

Erstmals wurde das RAF-Logo im April 1971 bekannt, als die Terrorgruppe unter dem Titel „Konzept Stadtguerilla“ eine programmatische Schrift für den Untergrundkampf veröffentlichte, in der zum bewaffneten Kampf gegen Kapitalismus und Imperialismus aufgerufen wurde.

Beginnend mit 6 Sprengstoffanschlägen im Mai 1972, die 4 Tote zur Folge hatten, war es eine Selbstverständlichkeit, dass sich die RAF nach jedem ihrer mörderischen Attentate mit einer schriftlichen sog. Tatbekennung zu ihrer Urheberschaft bekannte – jeweils unterzeichnet mit „RAF“. Man legte also allergrößten Wert darauf, dass die Welt erfuhr, für welche Attentate die RAF verantwortlich war. Also: die Propaganda der Tat ergänzt durch die mediale Kriegsführung.

Für uns Ermittler war es deshalb – nicht nur bei der RAF – bei einem Anschlag immer ein Beweis für die Urheberschaft einer Terrorgruppe, wenn nach einem solchen Attentat ein sog. Bekennerschreiben veröffentlicht wurde. Bei den sog. Dönermorden des rechtsterroristischen „Nationalsozialisten Untergrunds (NSU)“ mit 9 Toten haben solche schriftlichen Tatbekennungen direkt nach den Verbrechen gefehlt; dies mag dazu beigetragen haben, dass man erst nach dem Bekanntwerden jenes Paulchen-Panter-Videos, das Beate Zschäpe verbreitet haben soll, den terroristischen Hintergrund dieser fremdenfeindlichen Morde und des Mordes an der Polizeibeamtin Michéle Kiesewetter erkannt hat.

Traurige Höhepunkte dieser Art von Bekennerschreiben waren die Papiere der RAF während der Schleyer-Entführung, etwa jenes zweiseitige Schreiben direkt nach dem Attentat in Köln, in welchem die RAF die Freilassung von 11 inhaftierten Gesinnungsgenossen plus die Bezahlung von 100.000 DM an jeden dieser Gefangenen forderte, andernfalls werde Schleyer getötet; beigefügt war diesem Papier die bekannte Polaroid-Aufnahme, auf der Hanns-Martin Schleyer vor dem RAF-Logo und mit dem Schild „6.9.1977 Gefangener der R.A.F.“ zu sehen ist. Ähnlich schlimm war jenes Papier, das rund 7 Wochen später am 19.10.1977 eine RAF-Angehörige bei einem Telefonanruf verlas und in welchem es einleitend hieß: „wir haben nach 43 tagen hanns-martin schleyers klägliche und korrupte existenz beendet. herr schmidt ... kann ihn ... in muhlhouse (d.h. im Elsass) in einem grünen audi 100 ... abholen.“

Interessant ist, dass wir dieses Papier mit dem Hinweis auf Schleyers Tod im Herbst 1982 – also fünf Jahre später – in einem von insgesamt 10 Erddepots gefunden haben, welche einen Großteil der Logistik der RAF enthielten. Diese Depots bargen auch in Art eines Archivs Unterlagen über Attentate, die von der RAF verübt worden waren, darunter Tatbekennungen, Fotos und eine Tonbandaufnahme zu „Spindy“, wie Hanns-Martin Schleyer innerhalb der RAF bezeichnet worden war. Offensichtlich wollte die RAF mit diesen Unterlagen – wieder im Sinne von Werbung für die eigene Sache – ihre Urheberschaft belegen, falls es zu der von ihr angestrebten revolutionären Veränderung in der Bundesrepublik gekommen wäre.

Das letzte Mal wurde das RAF-Emblem am 20. April 1998 veröffentlicht, als Angehörige der Terrorgruppe in einem 8-seitigen Schreiben die Auflösung der Terrorgruppe bekannt gaben. Die einleitenden Sätze lauteten: „Vor fast 28 Jahren am 14. Mai 1979 entstand in einer Befreiungsaktion

die RAF. Heute beenden wir dieses Projekt. Die Stadtguerilla in Form der RAF ist nun Geschichte.“ Ganz am Ende dieses Auflösungs-schreibens war noch einmal das Logo zu sehen, jener 5-zackige rote Stern mit der Maschinenpistole und dem Schriftzug RAF.

1999 – also ein Jahr später – wurden nach einem Überfall auf einen Geldtransporter mit der Beute von 1 Million DM in den weggeworfenen Tarnmützen der Täter DNA-Spuren der RAF-Mitglieder Staub, Klette und Garweg gefunden. Diese drei sollen in den letzten Jahren auch mehrere Raubüberfälle in Norddeutschland verübt haben. Gibt es also eine neue, eine 4. Generation der RAF? Nach meiner festen Überzeugung: nein, und zwar allein schon deshalb, weil seit der Auflösungs-erklärung 1998 bei keiner einzigen Straftat das RAF-Emblem wieder benutzt worden ist. Die terroristische Gruppierung RAF ist also Geschichte. Ihre Existenz beschäftigt uns Staatsanwälte aber bis heute, weil einige Attentate nicht bzw. nicht vollständig aufgeklärt sind und Mord ja nicht verjährt. Und noch heute beschäftigt uns das RAF-Emblem. Nicht zu Unrecht heißt es in ein aktuellen Medienveröffentlichung: „Bis heute symbolisiert der RAF-Stern ein kollektives Trauma der ... deutschen Gesellschaft, eine schlecht verheilte Wunde.“

Klaus Pflieger

Generalstaatsanwalt a.D.